



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

28. Mai 2015

Seite 1 von 2

-Elektronische Post-

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

121-39.16.01-2-13-339

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 29
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

OAR Hartwig

Telefon 0211 871-2396

Telefax 0211 871-162396

Bernd.Hartwig@mik.nrw.de

Dienstgebäude
Unterbringungseinrichtung
für Ausreisepflichtige
Stöckerbusch 1
33142 Büren

nachrichtlich

Ausländerbehörden durch die
Bezirksregierungen - Dez. 21

Deckung des Bargeldbedarfs von Abschiebungsgefangenen

Der gemäß § 5 des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 2015 und § 3 Abs. 1 S. 6 AsylbLG nF. iVm § 1 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW an Leistungsberechtigte zu zahlende sogenannte Bargeldbedarf (Regelbedarf) ermittelt sich auf der Grundlage der nach § 28 Abs. 3 SGB XII zuletzt durchgeführten Sonderauswertung der Einkommen- und Verbrauchstichprobe und wurde zuletzt ab dem 01.01.2015 angepasst und beläuft sich gerundet auf monatlich 143 €. Der individuelle Bargeldbedarf nach § 3 Abs. 1 AsylbLG kann für in Abschiebungshaft genommene Leistungsberechtigte durch die Bezirksregierung Detmold als zuständige Behörde festgelegt werden, wenn der Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Da die Bewegungsfreiheit während der Unterbringung nicht mehr gegeben ist und ein Bargeldbedarf zur Deckung von Fahrtkosten entfällt, ist der für Fahrtkosten vorgesehene Anteil des Grundbetrages des Bargeldbedarfs der in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige des Landes NRW in Büren untergebrachten Leistungsberechtigten einzubehalten.

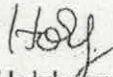
Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 703, 706, 712,
713, 725, 835, 836, NE 7, NE 8
Haltestelle: Kirchplatz

Der einzubehaltende Anteil beträgt rd. 24,68 %, also 35,29 €. Der verbleibende monatliche Bargeldbedarf i.H.v. 107,71 € soll anteilig jeweils eine Woche im Voraus zur Auszahlung kommen (Gutschrift), es sei denn, ein früheres Ende der Unterbringung steht bereits fest.

Ein darüber hinaus gehender Einbehalt für zukünftige unentgeltlich zur Verfügung gestellte Sachleistungen bleibt vorbehalten.

Aus den einbehaltenen Haushaltsmitteln kann mittellosen Untergebrachten, die aus der Abschiebungshaft zu entlassen sind, für die Weiterreise an ihren Bestimmungsort (idR die zugewiesene Kommune) in angemessener Höhe Reisegeld ausgezahlt werden (Fahrkarte ÖPNV).

Im Auftrag


Holzberg